

BGer 1B_573/2018 vom 22. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_573_2018

FR: TF 1B_573/2018 du 22 janvier 2019

IT: TF 1B_573/2018 del 22 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

A._____ und B._____ erhoben am 16. August 2018 Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm betreffend C._____. Das Obergericht des Kantons Aargau forderte sie mit Verfügung vom 28. August 2018 auf, eine Sicherheitsleistung für allfällige Kosten im Sinne von Art. 383 Abs. 1 StPO von Fr. 800.-- zu leisten. Vor Ablauf der Frist zur Bezahlung der verlangten Sicherheit stellten A._____ und B._____ ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau wies das Gesuch mit Verfügung vom 14. November 2018 ab. Zur Begründung führte die Beschwerdekammer zusammenfassend aus, dass B._____ es unterlassen habe, seine Bedürftigkeit zu belegen. Mangels Nachweis der Bedürftigkeit sei sein Gesuch abzuweisen. Bezüglich A._____ sei das Gesuch wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen.

E. 2

A._____ und B._____ führen mit Eingabe vom 23. Dezember 2018 (Postaufgabe 24. Dezember 2018) Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau vom 14. November 2018. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll.

Die Beschwerdekammer hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege von B._____ mangels Nachweis der Bedürftigkeit abgewiesen. Dazu äussern sich die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde überhaupt nicht, weshalb die Beschwerde insoweit den gesetzlichen Erfordernissen klarerweise nicht genügt. Bezüglich A._____ legte die Beschwerdekammer dar, weshalb sie die Erfolgchancen ihrer Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung als gering einschätzte. Mit diesen Ausführungen setzen sich die Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend auseinander und vermögen mit der Darstellung ihrer Sicht der Dinge nicht nachvollziehbar und konkret aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer, die zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche

Rechtspflege führte bzw. die Verfügung der Beschwerdekammer selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Indessen ist davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.